

Anlage 1: Betrauungsakt für die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH

Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Coesfelder Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" sowie mit der Bereitstellung von Parkraum in Coesfeld

Die Stadt Coesfeld betraut die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (nachfolgend: BPC) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Coesfelder Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" sowie mit der Bereitstellung von nicht kostendeckendem Parkraum in Coesfeld.

Die Betrauung beruht auf dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Stadt Coesfeld schafft gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Hierzu zählt zum einen die Bereitstellung von Schwimmbädern mit jeweils sozial verträglichen Eintrittspreisen. Denn diese zur Daseinsvorsorge gehörende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch die Bereitstellung von Schwimmbecken und anderen Sportanlagen den Einwohnern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und Erholung zu geben und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu fördern.

Zum anderen dient auch die Bereitstellung und der Betrieb einer hinreichenden Zahl an Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich dem o.g. Ziel des § 8 Abs. 1 GO NW, da es sich dabei zum einen um eine Maßnahme zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der Straßenverkehrsordnung handelt und zum anderen die Bewirtschaftung des Parkraums auch aus sozialen, kulturellen und städtebaulichen Gründen erfolgt. Sie soll die Stadtflucht von Bewohnern, aber auch von Gewerbebetrieben und Angehörigen freier Berufe vermeiden helfen sowie gesellschaftlichen Gefahren wie Vereinsamung der Straßen und Kriminalität entgegenwirken. Um eine solche Entwicklung zu verhindern, wird der Parkraum zu kostengünstigen Entgelten angeboten. Damit wird insgesamt auf die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit im innerstädtischen Verkehr hingewirkt.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch die BPC als einer unmittelbaren Tochtergesellschaft der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und einer mittelbaren Beteiligung der Stadt Coesfeld liegt im allgemeinen Interesse.

(2) Die Stadt Coesfeld bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der BPC bereits durch Gesellschafterauftrag in Gestalt des § 2 Abs. 1 der aktuellen Fassung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags der BPC vom 13. Dezember 1993 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

II. Betrautes Unternehmen

(1) Die Anteile an der BPC liegen zu 99 % bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH ("WBC"), deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Coesfeld ist. An der weiteren Tochtergesellschaft der WBC, der Stadtwerke Coesfeld GmbH ("SWC"), hält die WBC ebenfalls 99 %. Die Stadt Coesfeld hält jeweils direkt einen Anteil von 1 %. Die BPC und die SWC sind durch Ergebnisabführungsverträge mit der WBC verbunden.

(2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit der BPC ist die Bereitstellung und der Betrieb öffentlicher Bäder und Parkeinrichtungen (Parkhäuser und andere Einrichtungen des ruhenden Verkehrs) in Coesfeld.

(3) Die BPC ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Ferner kann sie Interessengemeinschaften eingehen.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" und von Parkeinrichtungen in Coesfeld umfasst den Betrieb der Schwimmbäder mit Schwimmerbecken einschließlich - im "Coebad" - Saunabetrieb und der im Wasser stattfindenden Fitness- und Unterhaltungsangebote zu familien- und sozialfreundlichen Tarifen sowie die Bereitstellung von kostengünstigem Parkraum in Coesfeld.

IV. Parameter für Ausgleichsleistungen

(1) Zur Deckung des bei Erfüllung der Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Coesfeld Ausgleichsleistungen an die BPC erbringen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Coesfeld oder aus Mitteln der WBC gewährten Vorteile jedweder Art. Dies umfasst hier insbesondere die Verlustausgleichszahlungen an die BPC.

(2) Mit den Verlustausgleichszahlungen werden die Jahresfehlbeträge für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgeglichen, die anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt werden. Der tatsächliche Ausgleich erfolgt über den mit der BPC geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009.

(3) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der BPC anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Anzurechnen sind ebenfalls Gewinne aus Bereichen der BPC, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

(4) Die BPC wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Die BPC sorgt dafür, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden¹.

(5) Ein Zahlungsanspruch erwächst der BPC aus dieser Betrauung nicht.

¹ Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) geändert worden ist.

V. Überkompensierung

Die Ausgleichsleistungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 und 2 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist dem der Verlustfinanzierung dienenden Ergebnisabführungsvertrag mit der WBC immanent. Der Nachweis dieser Vorkehrung zur Vermeidung von Überkompensationen erfolgt durch den Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Coesfeld zur Verfügung zu stellen.

VI. Geltungsdauer, Anpassung

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der BPC ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Coesfeld die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) oder nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Coesfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

VII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der BPC mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung des Beschlusses

Der Bürgermeister der Stadt Coesfeld wird beauftragt, diesen Beschluss zeitnah gesellschaftsrechtlich umzusetzen².

ENTWURF

² Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.